

**Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der
das „Tanner Moor“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und
mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck (§ 3 Z 12 Oö. NSchG 2001) dieses Gebiets genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 2.Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Eine derartige Anpassung des „Naturschutzgebiets Tanner Moor“ erfolgt zeitgleich (bisher LGBl. Nr. 77/1983).

Das Gebiet wurde nach Beschluss der Oö. Landesregierung im Jahr 1998 als Natura 2000-Gebiet entsprechend den Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie an die Europäische Kommission nominiert und in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Das Gebiet ist in der mit Entscheidung der Kommission vom 21. Jänner 2021 aktualisierten vierzehnten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale biogeografische Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) angeführt.

Die Verordnung dieses Gebietes als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL):

Konkordanztafel:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

1. Lage und Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Europaschutzgebiet „Tanner Moor“ liegt südöstlich von Liebenau im Bezirk Freistadt und zählt zu den größten und bedeutendsten Mooren Österreichs. Am 8. August 1983 wurde es durch Verordnung der Oö. Landesregierung (LGBl.Nr. 77/1983) als Naturschutzgebiet „Tanner Moor“ festgestellt. Darüber hinaus ist das Tanner Moor durch Verordnung der Oö. Landesregierung im Jahre 2009 (LGBl.Nr. 112/2009) als Teil des Vogelschutzgebiets „Wiesengebiete im Freiwald“ (AT3124000) festgestellt worden.

Das Schutzgebiet Tanner Moor liegt auf einer Höhe von 930 m und weist eine Größe von 124,24 ha auf. Es ist damit das größte Kiefernhochmoor Österreichs. Es ist zum Großteil mit einem einheitlich wirkenden, sekundären Latschen- und Bergkiefern-Moorwald bewachsen. Noch einigermaßen offene Hochmoorbereiche finden sich im nordwestlichen Zentralteil sowie im Osten. Im nördlichen und mittleren Zentralteil befinden sich zwei Mineralbodeninseln aus Weinsberger Granit. An den Rändern, vor allem im Westen und Süden, sowie um die Mineralbodeninseln wird das Moor von Moorrandwäldern (Fichten-Moorwälder) eingerahmt. Unter dieser "Gehölzdecke" oder in Lücken wachsen Hochmoorpflanzen wie Rausch- und Moosbeere, Rosmarinheide, Rundblättriger Sonnentau und Scheidiges Wollgras. Die Torfschicht weist je nach Lage im Moor und Beeinflussung durch die Drainagegräben unterschiedliche Mächtigkeiten von bis zu 8 m auf.

Ungewöhnlich für Moore ist das deutlich ausgeprägte Gefälle von Nordwesten und Süden hin zur zentralen Granitinsel und vom Zentrum nach Südwesten bzw. nach Südosten mit einer Höhendifferenz von über 12 Meter. Diese Topographie und die zahlreichen z.T. tief eingeschnittenen Entwässerungsgräben bewirken einerseits eine Entwässerung in Richtung des Rubener Teiches, der sich im Südwesten außerhalb des Europaschutzgebiets befindet, andererseits in Richtung Rognerbach, der im Südosten aus dem Tanner Moor fließt. Im Süden und Südosten ist das Tanner Moor touristisch durch einen befestigten Wanderweg mit Ausgangspunkt am Rubener Teich und einen Aussichtsturm im Moorzentrum erschlossen.

Die Grenzen des Schutzgebiets sind in Planbeilage 1 ersichtlich.

2. Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebietes „Tanner Moor“ ist die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung der in Anhang I angeführten Lebensraumtypen sowie der in Anhang II

angeführten Arten der FFH-Richtlinie („Schutzgüter“) in einem günstigen Erhaltungszustand innerhalb des Gebiets.

Der günstige Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps in einem Europaschutzgebiet ist dann gewährleistet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Fläche, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifische Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art des Anhang II ist als „günstig“ zu beurteilen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Aufgrund des Vorkommens der FFH-Anhang-I Lebensraumtypen 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore und 91D0* „Moorwälder“ sowie der Art *Carabus menetriesi pacholei* (Hochmoorlaufkäfer) wurde das Gebiet 1998 als FFH-Gebiet an die Europäische Kommission gemeldet und ist demzufolge gemäß dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, § 24, als „Europaschutzgebiet“ zu verordnen. Zusätzlich wurden im Zuge der Biotopkartierung mehrere Vegetationsgesellschaften festgestellt, die **FFH-Lebensraumtypen** zugeordnet werden können.

3. Schutzgüter

Der Schutzzweck des Europaschutzgebietes „Tanner Moor“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- 1) der nachstehend angeführten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH – Richtlinie:

- a. Flächenausmaß der FFH-relevanten **Lebensraumtypen** innerhalb des Schutzgebietes (alle Erhaltungszustandsstufen):

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären Lebensraum „*“)	Bezeichnung des Lebensraums	Fläche in ha	Erhaltungszustand **	Prozentanteil im Schutzgebiet
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	76,90	A	65,32
91D0*	Moorwald	35,67	C	30,30
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	5,16	C	4,38
	Lebensraumtypen gesamt	117,73		94,76

* Prioritärer FFH-Lebensraumtyp

Die Gesamtfläche an FFH-relevanten Lebensraumtypen beträgt gemäß der digitalen Auswertung der Kartierungsdaten 117,73 ha in Relation zur digital bestimmten Gesamtfläche des Europaschutzgebiets von 124,24 ha. Demzufolge sind 6,51 ha oder rund 5,24 Prozent als Nicht- Schutzgutfläche festgestellt, was eine prozentuelle Aufteilung von **rund 95 Prozent Schutzgutfläche zu 5 Prozent Nicht-Schutzgutfläche** ergibt.

- 2) der nachstehend angeführten Tierart der in Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1914*	Hochmoorlaufkäfer (<i>Carabus menetriesi pacholei</i>)	<i>Carabus menetriesi pacholei</i> lebt in Hoch- und Übergangsmooren, wo er, an Torfmoos-Stängelchen geklammert, auf Beute lauert. Die Tiere sind vor allem im Mai und Juni aktiv, Larven treten im Frühsommer auf. Die Art überwintert als erwachsener Käfer in morschen Baumstümpfen im Randbereich der Moore.

Kurzbeschreibung der festgestellten FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Anhang II-Arten

Grundlage für die Abgrenzung, Zuordnung und Bewertung der Flächen der FFH-Lebensraumtypen ist die Erhebung von HAUBNER 2008: Die Moore des Bezirks Freistadt in Oberösterreich - Zustandserhebung und Managementvorschläge. Diese Erhebung diente auch als Grundlage für den Standarddatenbogen, der aktualisiert im September 2016 der Kommission übermittelt wurde.

7120 Noch Renaturierungsfähige Degradierete Hochmoore

Kurzbezeichnung: Degradierete Hochmoore

Charakteristik

Zu diesem Lebensraumtyp zählen Hochmoore, die in ihrer Ökologie infolge von Entwässerungen, Abtorfungen und Aufforstungen verändert wurden und deren Torfmooswachstum deshalb deutlich reduziert ist. Mit der Entwässerung von Mooren geht auch häufig eine Veränderung des Nährstoffhaushaltes und in weiterer Folge der Torfbildung einher. Ein Zeichen für die Störungen im Ökosystem stellt das vermehrte Wachstum und die Ausbreitung von baumförmigen Gehölzen (speziell Latschen, Birken und Fichten), Zwergsträuchern (vor allem Heidelbeere) und Gräsern (besonders Pfeifengras) dar. Die für Hochmoore charakteristische Gliederung in Bulte und Schlenken ist oft zerstört, es finden sich häufig Drainagegräben und Torfstichwannen. Die Renaturierung von Hochmooren, deren Hydrologie durch Entwässerungsgräben gestört ist, erfolgt z.B. durch den Einbau von Staudämmen. Wichtig ist, dass der Wasserstand knapp unterhalb der Mooroberfläche eingeppegelt wird.

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet in Europa deckt sich mit jenem der lebenden Hochmoore (vom atlantischen Irland und Schottland über Skandinavien bis zum subkontinentalen Russland, in Österreich in der Böhmisches Masse, im Nördlichen Alpenvorland und besonders in den Alpen). Der Anteil degradierter Hochmoore ist in Nordwest-Europa höher als in Nord- und Nordost-Europa. In Österreich ist der Anteil an beeinträchtigten Hochmooren im Nördlichen Granit- und Gneishochland (Böhmerwald, Weinsberger Wald und Freiwald) sowie im

Nördlichen Alpenvorland besonders hoch. Die Fläche des Lebensraumtyps in Österreich beträgt nach Schätzungen ca. 1.500 ha.

Gefährdung

Besonders im 20. Jahrhundert sind zahlreiche natürliche Hochmoore in Folge der vielfältigen Beeinträchtigungen zu degradierten Hochmooren geworden. Der Anteil der renaturierungsfähigen Hochmoore dürfte aber - je länger die Entwässerungsmaßnahmen wirksam sind - rückläufig sein.

91 D0* Moorwälder

Moorwälder sind dichte Wald- oder Strauchgesellschaften, deren Gehölze aus Fichte bzw. aus Föhren- oder Birken-Arten bestehen. Sie stocken über nassen, sehr sauren, nährstoffarmen Torfböden und besiedeln v.a. die Randzonen ungestörter Hochmoore. In niederschlagsarmen Regionen oder in Folge von Störungen der Moorhydrologie können sie auch den gesamten Moorbereich überwachsen. Die Gehölze sind aufgrund der extremen Standortbedingungen relativ schlechtwüchsig (gedrungener, krüppeliger Wuchs) und die Jahreszuwächse meist sehr gering. Dadurch können kleine Gehölze bereits ein hohes Alter aufweisen. Die Unterscheidung zwischen Baum- und Strauchschicht ist daher oft schwierig. Typisch sind eine hoch deckende Zwergstrauchschicht und eine dichte Moosdecke. Der Birkenmoorwald stellt meist eine Initialphasen des Moorwaldes dar. Je nach Konkurrenzkraft der Gehölzarten ergibt sich eine Zonation der Moorwälder, die sich in den Biotoptypen und Lebensraum-Subtypen widerspiegelt. Die konkurrenzschwachen Latschen bzw. im Gebiet hauptsächlich Spirken besiedeln die nassesten und nährstoffärmsten, hochmoornächsten Bereiche. Auf etwas trockeneren Standorten schließen Rotföhren bzw. in den höheren Lagen Fichten an. In ungestörten, niederschlagsgespeisten Mooren entwickeln sich diese Wald- oder Strauchgesellschaften in den Randbereichen. Ist die Moorhydrologie gestört, können sich Moorwälder auf den gesamten, natürlicherweise waldfreien Moorweiten ausdehnen. Auf durch menschliche Aktivitäten beeinträchtigten Standorten wird die Bewaldung zunehmend dichter.

Im Europaschutzgebiet Tanner Moor finden sich zwei der vier Biotoptypen, die Ellmauer 2005 für diesen Lebensraumtyp angibt (Latschen- und Bergkiefern-Moorwald, Fichten-Moorwald). Sie nehmen den Großteil der Fläche des Tanner Moors ein. Während der Bergkiefern-Moorwald den Großteil der zentralen Flächen rund um die Reste der lebenden Hochmoore einnimmt, findet sich der Fichten-Moorwald rund um die Granitinseln und im Randbereich des Moores. Einige Flächen sind durch forstliche Nutzung beeinträchtigt und gehen fließend in angrenzende Fichtenwälder über.

9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

Kurzbezeichnung: Montaner Fichtenwald

Der Lebensraumtyp umfasst eine große Spanne unterschiedlicher Waldgesellschaften, die alle von der Fichte dominiert werden. Einerseits sind dies die Nadelwälder der Alpen und Mittelgebirge, andererseits kommt die Fichte in Mitteleuropa auf Sonderstandorten wie Blockhalden oder Felsbändern oder an lokalklimatisch kühleren Standorten (z.B. Inversionslagen) vor.

Die Fichte ist eine besonders kältefeste Baumart, die winterliche Temperaturen von -40°C erträgt. Natürliche, von Fichte dominierte Wälder sind in Zentraleuropa durch klimatisch bedingte lange, kalte Winter, regelmäßige Spätfröste und damit insgesamt eine kurze vegetationsperiode gekennzeichnet. Fichten können Spätfröste besser als Laubbäume ertragen und aufgrund der immergrünen Beblätterung das Frühjahr und den Herbst zur Photosynthese nutzen, wodurch sie die kurze Vegetationsperiode besser ausnützen können. Nahezu überall, wo die Fichte in Reinbeständen wächst, schafft sie mit ihrer schwer zersetzbaren Nadelstreu die Voraussetzung für die Bildung von Rohhumus. Typische Charakterarten der Fichtenwälder sind somit Säurezeiger.

Verbreitung

Der Lebensraumtyp ist in den mitteleuropäischen Mittelgebirgen östlich der Linie Harz-Frankenwald sowie in den Alpen und Karpaten verbreitet. Der Schwerpunkt seiner Verbreitung in Österreich befindet sich in den Alpen. Ein wichtiges Nebenvorkommen ist auf den höchsten Erhebungen der Böhmisches Masse (Wald- und Mühlviertel) vorhanden.

Die Fläche des Lebensraumtyps in Österreich beträgt rund 420.000 ha.

Gefährdung

Nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs sind die meisten Biotoptypen, welche zu diesem FFH-Lebensraumtyp zählen, nicht gefährdet. Grundsätzlich haben die Flächen der Fichtenwälder in den letzten Jahrzehnten nicht abgenommen, sondern durch forstwirtschaftliche Bevorzugung der Fichte sogar zugenommen. Allerdings hat sich die Qualität der Wälder durch Vereinheitlichung der Bestandesstruktur und durch starke Abnahme der Tanne verschlechtert.

Kurzbeschreibung der im Gebiet vorkommenden Art des Anhang II FFH-Richtlinie

1914* Hochmoorlaufkäfer
Carabus menetriesi pacholei

Merkmale

Der Hochmoor-Laufkäfer wird 16 bis 24 mm lang; die Tiere sind von schwarzbrauner Farbe, oft mit grünlich-seidigem Metallschimmer. Wichtigstes Erkennungsmerkmal ist die verkürzte erste Flügeldeckenrippe, die das erste Drittel der Flügeldecke nicht überragt.

Biologie

Carabus menetriesi pacholei lebt in Hoch- und Übergangsmooren, wo er, an Torfmoos-Stängelchen geklammert, auf Beute lauert. Die Tiere sind vor allem im Mai und Juni aktiv, Larven treten im Frühsommer auf. Die Art überwintert als erwachsener Käfer in morschen Baumstümpfen im Randbereich der Moore.

Verbreitung

Die Art ist vom Baltikum über das europäische Russland bis zum Ural verbreitet. Funde in der Ukraine und in Bulgarien markieren die Südgrenze des Areal, sind aber bestätigungsbedürftig. Die Unterart *Carabus menetriesi pacholei* fasst Populationen des Erzgebirges, des Bayerischen Waldes, des Böhmerwaldes, der Böhmisches Masse und des Alpenvorlandes zusammen. Die Unterart wurde nach Tieren aus dem Tanner Moor in Oberösterreich beschrieben. Weitere österreichische Funde stammen aus anderen Mooren des Weinsberger Waldes, aus der Bayerischen Au im oberösterreichischen Böhmerwald und aus einem Moor bei Reutte. Einige der Fundstellen sind inzwischen zerstört oder ökologisch so verändert, dass die Art dort nicht mehr anzutreffen sein wird.

Gefährdung

Die Art ist in Österreich derzeit als „gefährdet“ eingestuft, in den meisten neueren Roten Listen Deutschlands jedoch in der höchsten Gefährdungskategorie „vom Aussterben bedroht“ aufgelistet. Extreme Seltenheit, geringes Ausbreitungspotenzial, Biotopzerstörung und fortschreitende Biotopdegradation lassen in Österreich das Aussterben in naher Zukunft befürchten.

4. Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn des § 24 Oö. NSchG 2001 führen:

Die im § 2 der Verordnung, mit der das Tanner Moor in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet (neu) festgestellt wird, LGBl. Nr. xx/2021, festgelegten erlaubten Eingriffe wurden hinsichtlich des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets überprüft. Es wird festgestellt, dass diese im Folgenden aufgelisteten **erlaubten Eingriffe** keinesfalls zu einer wesentlichen

Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen.

Diese sind:

1. das Betreten des Waldes sowie das Betreten und Befahren der rechtmäßig bestehenden Wege, ausgenommen im Zuge behördlich zu bewilligender Veranstaltungen;
2. das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten Maßnahmen gemäß Z 3. und 4.;
3. die Anlage von Rückwegen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
4. Maßnahmen
 - zur Bekämpfung von Forstschädlingen, wobei der Einsatz von chemischen Mitteln nur im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung erfolgen darf,
 - zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuanlage von Fütterungen in Moorrand- und Moorwäldern;
6. sämtliche zur Erhaltung der Schutzgüter erforderlichen Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung erfolgen.

5. Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 umfasst Landschaftspflege Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbilds oder für die Erhaltung des Erholungswerts oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung von Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden, für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich.

Damit soll Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, wonach für die besonderen Schutzgebiete die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen

festzulegen haben, die geeignete, eigens für die jeweiligen Gebiete abgestimmte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Art nach Anhang II FFH-Richtlinie entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignet Pflege- bzw. Managementmaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und der vorkommenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu gewährleisten.

Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erfolgen.

Der Maßnahmenkatalog des § 6 der Verordnung enthält, bezogen auf die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten ein Set von möglichen Maßnahmen, deren Umsetzung einzeln oder – sofern notwendig und zielführend – miteinander durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bewerkstelligt werden soll. Aktive Pflegemaßnahmen erfolgen daher ausschließlich auf freiwilliger Basis und gegen angemessene Abgeltung.

Derartige konkrete Verträge wurden mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen vor Erlassung der Verordnung abgeschlossen.

Der allergrößte Teil des Gebiets befindet sich im Eigentum einer Grundeigentümerin.

Sollte im Einzelfall eine Pflegemaßnahme zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands unerlässlich sein und kann mit einem Grundeigentümer oder einer Grundeigentümerin eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen werden, hat dann gemäß § 15 Abs. 2 2. Satz Oö. NSchG 2001 das Land Oberösterreich die Kosten der Umsetzung dieser Maßnahmen als Träger von Privatrechten zu tragen und der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin diese Maßnahme zu dulden.

Durch natürliche Entwicklung sich ergebende negative Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes liegen nicht im Verantwortungsbereich der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen. Sofern sich daraus die Notwendigkeit zur Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ableiten lässt, gelten die obigen Ausführungen.

Maßnahmen, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
7120	Noch Renaturierungsfähige Degradierete Hochmoore	Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Hochmoorvegetation)
91D0*	Moorwälder	Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze

Maßnahmen, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Art zu gewährleisten:

Code	FFH – Art	Pflegemaßnahmen
1914*	<i>Carabus menetriesi pacholei</i> - Hochmoorlaufkäfer	Wiederherstellung geeigneter Lebensräume durch Wiedervernässung von Hochmoorenbereichen

6. Öffentliche Information:

Die öffentliche Information erfolgte v.a. durch intensive Kontakte mit den beiden Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie der Gemeinde.

7. Begutachtungsverfahren:

Mit den beiden Grundeigentümerinnen wurden im Vorfeld Verhandlungen geführt und Verträge abgeschlossen. Weiters gab es mehrere Gespräche mit der Gemeinde Liebenau.

Es wurden daher kaum Stellungnahmen eingebracht worden.

Dem Wunsch der LK Oö. auf Instandhaltung von wasserführenden Gräben zum Schutz von Flächen außerhalb des Gebiets als erlaubte Maßnahme konnte nicht entsprochen werden, weil dies dem Zweck des Schutzgebiets widersprechen und ihm schaden würde.

Allerdings wurden, wie oben erwähnt, mit den beiden Grundeigentümerinnen mit Flächen innerhalb des Gebiets bzw. innerhalb und außerhalb des Gebiets entsprechende Verträge abgeschlossen. Für weitere Grundeigentümerinnen mit Flächen außerhalb des Gebiets sind

wegen der Abflussverhältnisse aus dem Moor keine Schäden im Zuge der Vernässung im Rahmen der Moorrenaturierung zu erwarten.

8. Finanzielle Auswirkungen:

Die Ausweisung bzw. Bezeichnung als Europaschutzgebiet ist verpflichtend umzusetzen, eine Abschätzung, wieviel Verfahren durch die Bezeichnung als Europaschutzgebiet zusätzlich anfallen ist in diesem Gebiet relativ gut abschätzbar aufgrund der geringen Zahl (2) von Eigentümerinnen und Eigentümern.

Die vertraglichen Vereinbarungen mit den 2 Grundeigentümerinnen werden mit jährlich ca. 6.000 Euro zu Buche schlagen.

Überdies wird ein umfassendes Moorrenaturierungsprojekt durchgeführt, für das Kosten in der Höhe von insgesamt etwa einer Million Euro anfallen werden.